Anlage zu Ziffer IV 1.4.2 der RV d. JM vom 25. Februar 2013 (2010 - Z. 109)
der Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst

Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst sind in Einstellungsgesprächen oder im formalisierten schriftlichen Einstellungsverfahren wie folgt zu belehren:

„Belehrung

Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes - BeamtStG - in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes - LRiStaG - sind die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG und § 9 Nummer 2 Deutsches Richtergesetz - DRiG - in das Beamten- oder das Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes umfasst diejenigen Prinzipien, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit gewährleisten. Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen als oberstem Verfassungswert (Artikel 1 Absatz 1 GG), die insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst. Die Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Daneben sind die Kernelemente des Demokratie- (Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG) und des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 3 GG) Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hierzu gehören die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung, die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk, die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie das Gewaltmonopol des Staates (vgl. insgesamt BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20 (202 ff.)).

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer Angehörigen oder eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Gegen Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann. Gegen Richterinnen und Richter auf Probe sowie Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Widerruf wird ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung nach § 626 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - rechnen.“